

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100** | 150.400
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1

¹ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:

- b) **(geändert)** bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission;
- c) *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Beträgt beim ermittelten vorläufigen Gesamtergebnis einer ~~Wahl~~**Majorzwahl** oder Abstimmung die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person beziehungsweise zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel, hat von Amtes wegen eine Nachzählung zu erfolgen.

Art. 95 Abs. 2 (geändert)

² Beim ~~Grossen Rat~~**Obergericht** kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Grossratswahlen.

Art. 97 Abs. 1

¹ Die Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei folgenden Instanzen einzureichen:

- a) **(geändert)** bei der Standeskanzlei: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absätze 1 bis und 3;
- b) **(geändert)** beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht**: Beschwerden gemäss ~~Artikel 95 Absatz 4~~**Artikel 95 Absätze 2 und 4**.

Art. 102 Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide der Regierung, ~~des Grossen Rates~~ und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht**.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; GRWG)" BR [150.400](#) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur **rechtskräftigen** Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten ~~durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.~~

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.